

2. Nachtrag zur Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2000 diesen 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. I); § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

§ 14 wird wie folgt geändert:

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
 - a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	13,85 DM/Monat
120 l-Gefäßes	20,80 DM/Monat
240 l-Gefäßes	41,60 DM/Monat
1100 l-Gefäßes	190,40 DM/Monat.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

- b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,51 DM.
- d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro Kilogramm 0,34 DM.
- e) Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei einem

80 l-Gefäß von 15,00 DM je Gefäß und Monat

120 l-Gefäß von	20,00 DM je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	40,00 DM je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	200,00 DM je Gefäß und Monat	erhoben.

Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Bioabfall bei einem

120 l-Gefäß von	10,00 DM je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	20,00 DM je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	100,00 DM je Gefäß und Monat	erhoben.

- f) Für die Abholung sperriger Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchst. c werden pro angefangenen 10 Kilogramm 4,00 DM erhoben. Die Mindestgebühr pro Abholung beträgt 20,00 DM.
- g) Für jede Änderung im bestehenden Gefäßvolumen (Gefäßumtausch, An- und Abmeldung, Auslieferung zusätzlicher Gefäße) erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 20,00 DM, die mit dem Änderungsantrag fällig wird und sofort zu entrichten ist.
- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Kommt die Einsammlung sperriger Gegenstände nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht zustande, z.B. der Sperrmüll ist nicht zur Abholung bereitgestellt oder es handelt sich bei den bereitgestellten Abfällen nicht um Sperrmüll nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung, so hat der Anmeldende eine Gebühr für die Anfahrt von 20,00 DM zu entrichten. Das mit der Einsammlung der sperrigen Gegenstände beauftragte Personal ist nicht verpflichtet, zu warten bis die Abholung möglich ist. Die Gebühr entsteht mit der Anfahrt zum Grundstück, bei dem Sperrmüll abgeholt werden soll. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Karben, den 15.12.2000

Der Magistrat der Stadt Karben
Engel
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der
„Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - am 23.12.2000
gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karben
